

Die Konföderation von Mannen und Städten des Herzogtums Liegnitz im Jahre 1506 Zum politischen Leben der schlesischen Stände

von

Marian J. Ptak

Zu den Faktoren, welche die politische Bedeutung der Stände begünstigten, gehörten an erster Stelle die finanziellen Bedürfnisse der Regierenden, die vor allem mit Hilfe der Stände befriedigt wurden. Die Stände wurden dabei in doppelter Weise aktiv, und zwar indem sie entsprechende Geldbeträge für den Herrscher bewilligten und indem sie Bürgschaften für die von ihm aufgenommenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten übernahmen. Die Bürgschaftsübernahme für herrschaftliche Schulden barg für die Stände das Risiko, gegebenenfalls den Gläubiger auszahlen zu müssen, falls der eigentliche Schuldner eine termingerechte Tilgung nicht bewerkstelligen konnte. Es lag im Interesse der Stände, ihr eigenes Risiko durch die Erwirkung von schriftlichen Garantien des Herrschers, durch welche sie für ihre zugesagte Bürgschaft anderweitige Sicherheiten erhielten, zu minimieren. Diese konnten im Extremfall sogar in der Übertragung der Territorialhoheit auf die Stände bestehen – Genau dies konnten die Stände des Herzogtums Liegnitz (Legnica) in der Konföderation vom Jahr 1506 verwirklichen.

Die Voraussetzungen und Mechanismen, die zum Abschluß der Konföderation geführt hatten, bestanden bereits zum Zeitpunkt der Ausbildung des Liegnitzer Herzogtums in seinen neuen Grenzen, die im Jahr 1311 abgeschlossen war. Ein grundlegendes Gesetz wurde in der „feudi oblatio“¹ von 1329 formuliert, welches eine Haftung der Stände für die Schulden der Herzöge ausschloß. Der Herzog konnte sie deshalb nur noch um finanzielle Hilfe in Form von Steuerbewilligungen oder Bürgschaften für seine Verbindlichkeiten ersuchen. Die Liegnitzer Herzöge brachten sehr häufig Steuergesuche vor, welche die Stände meist erfüllten. Allerdings verlangten sie dabei von den Herzögen gewisse Gegenleistungen. Eine erste besonders wichtige Konzession war in dem von Herzog Boleslaw III. ausgestellten Privileg enthalten, das am 20. Februar 1337 für die Mannen, Ritter und Knechte der drei Weichbilder Liegnitz, Goldberg (Zło-

¹ COLMAR GRÜNHAGEN, HERMANN MARKGRAF (Hg.): Lehn- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstenthümer im Mittelalter, Bd. I (Publicationen aus den k. preußischen Staatsarchiven 7). Leipzig 1881, S. 302-304; Neudr. Osnabrück 1965.

toryja) und Haynau (Chojnów) sowie für diese drei Städte² ausgestellt wurde. Das Privileg bestimmte nämlich die Höhe des Steuersatzes sowie die Höhe der Steuerabgaben in Geld und Naturalien.

Das Privileg ist deshalb so bedeutend, weil hier erstmals in einem förmlichen Dokument die Steuerlast der adligen Grundbesitzer in Abhängigkeit von der Größe ihres Besitzes sowie eine Steuerpauschale für die drei Weichbildstädte festgelegt wurden. Darüber hinaus garantierte der Herzog den Ständen die Beibehaltung all jener Rechte und Freiheiten, die sie nachweisen konnten. Im Anschluß an die finanziellen Bestimmungen folgt eine bemerkenswerte Wendung: „Zu der selbin Rede heysse wir verbunden und voreinen sich unse egenanten Mann und Burger gemeinlich, Arm und Reich, zu Legnicz, zu dem Goltberge und zu Haynaw in diesem Briff ...“. Der Herzog forderte also selbst die Stände auf, in dieser Angelegenheit eine Konföderation zu schließen. Mit einer weiteren Bestimmung garantierte er den Unterzeichnern gleichzeitig die Einhaltung des Privilegs: „... ab wir se wolden adiry mant unsir Anewaldin ubir ir recht Geschosz twingen, also do vor stet geschreiben, adir Gewalt, adir Unrecht woldin thuen, das sullen sich selbir, Manne und Burger, kegen uns und unsen Anewaldin ires rechten vortedegen und einander helfen und roten, das se von uns und unsen Anewalden Gewaldes, Unrechtis, Getwanges sein derlassen“. Somit wurde ein Recht der Stände auf Widerstand gegen den Herzog und seine Beamten formuliert.

Der Verschuldungsprozeß der Liegnitzer Herzöge wurde auch durch den Einfluß auf die Finanzpolitik, den die Stände bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatten, nicht aufgehalten. Davon zeugen zahlreiche Urkunden des Herzogs betreffend Grundvergaben, die mit Rat, Einverständnis und Zustimmung der verschiedenen Ständegremien beschlossen wurden.³ So bildete auch die im 15. Jahrhundert drohende Haftung für herzogliche Verbindlichkeiten aufgrund übernommener Bürgschaften keinen wirkungsvollen Schutz, da sich die Stände durch die Erwirkung entsprechender schriftlicher Erklärungen des Herzogs von der Erfüllung dieser Verbindlichkeit befreien konnten.

Die Abschrift einer derartigen Erklärung der Herzogin Ludmilla, ausgestellt in Liegnitz am 11. November 1495, ist unter der Überschrift „Schadloßbrief der Mannschafft und Städte“⁴ erhalten. Ludmilla war die Witwe des 1488 verstorbenen Herzogs Friedrich I. und Vormund von zwei minderjährigen Söhnen,

² GUSTAV ADOLF TZSCHOPPE, GUSTAV ADOLF STENZEL (Hg.): *Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz*. Hamburg 1832, Nr. CXLVIII.

³ FRIEDRICH WILHELM SCHIRRMACHER (Hg.): *Urkundenbuch der Stadt Liegnitz bis 1455*. Liegnitz 1866, Nr. 121, 124, 129 u. a.

⁴ AP Wrocław, Akta Miasta Wrocławia (künftig: AMW) Sign. B 77, fol. 107-108, dort die sicher unrichtige Jahresangabe 1446.

Georg I. und Friedrich II. Als Vormundschaftregentin stellte sie auch dieses Dokument aus. Hintergrund bildeten die riesigen Schulden, die ihr Gatte hinterlassen hatte, für deren Rückzahlung die Mannschaft des Liegnitzer, Goldberger, Haynauer und Lübeners (Lubin) Weichbildes sowie einige Städte dieser Weichbilder feierlich gebürgt hatten. Die Herzogin versprach in ihrem und der Söhne Namen der Mannschaft und den Städten, „... welche ietzunder albereit vor Uns globet haben, darzu dieselbigen oder andere, wo Sie nachmahls weiter globen würden, Sie aller, und Einen Jedern insonderheit, darzu ihre Erben und Erbnehmen, an alle ihren solchen Glübden, wie hoch oder gegen welchem Unserm Gläubiger das geschehen, oder weiter beschehen würde, allenthalben zu freyen, zu vertreten, zu benehmen, und gänzlich so weit das gelangen mag schadloß nu und hernachmalß unwidersprechlichen zu halten“. Die einfachste Art, dieses Versprechen zu erfüllen, war die Rückzahlung der Schulden, die allerdings der Herzogin bis zu ihrem Tode am 20. Januar 1503 nicht gelang.

Die finanzielle Lage der Liegnitzer Herzöge war derart dramatisch, daß sich Ludmillas ältester Sohn in dieser Angelegenheit an den König von Ungarn und Böhmen, Wladislaw Jagiello, als den Senior wenden mußte. Die Liegnitzer Stände verlangten nämlich von dem Herzog noch weitere Garantien. Der Abschrift einer Urkunde, die Wladislaw am 7. Juni 1504 unter der Überschrift „König Vladislaus Verschreibung, das Er dem Fürsten zulest, daß Er seine Unterthane auf sein Fürstenthumb der Gelübde halben versorgen mag“⁵, ausgestellt hatte, ist näheres zu entnehmen. Eingangs wird hier festgestellt, daß sich die Liegnitzer Stände über das Fehlen ihrer Interessensicherung als Bürgen im Falle des Todes des Herzogs ohne Hinterlassung eines Erben beklagt hatten. Dies könnte allerdings auch nur ein Vorwand gewesen sein, da Friedrich II. damals erst 24 Jahre alt war. Die Beunruhigung der Stände könnte auch durch das Ausbleiben von Heiratsabsichten des Herzogs verursacht worden sein – Friedrich II. heiratete erst 1515.⁶ Auf Bitten des Herzogs übernahm der König den Schutz der Stände. Endgültig vollzogen wurde dies alles auf dem Landtag des Herzogtums in Liegnitz am 2. November 1506. Zuerst stellte Friedrich II. der Mannschaft und den Städten der Weichbilder Liegnitz, Goldberg und Haynau den „Schadloßbrief“ aus.⁷ Eingangs berief sich Friedrich auf eine Urkunde des Königs Wladislaw. Anschließend erteilte er die Zustimmung, „... daß Sich die von Mannschafft und Städten oben gemelt, inhalts Ihrer vorgebrachten Copie, gegen einander vorschreiben und verbinden mögen“. Mit anderen Worten: Er erlaubte den Abschluß einer Konföderation, die vorher inhaltlich mit einem Urkun-

⁵ Ebd., fol. 109-110.

⁶ KAZIMIERZ JASI SKI: *Rodowód Piastów 1 skich* [Genealogie der schlesischen Piasten]. Wrocław 1973, S. 219. Aus dieser Quelle ergeben sich andere genealogische Angaben bezüglich der Liegnitz-Brieger Piasten.

⁷ AP Wrocław, AMW, Sign. B 77, fol. 108-109.

denentwurf abgestimmt worden war. Des weiteren versprach er den Ständen, daß im Falle des erbenlosen Todes des Herzogs oder seines Bruders Georg I., „ ... Sie alßdann einträchtig für einen Mann bey einander stehen, und über einander halten sollen, In alle Unsere nachgelaßene Städte, Schlößer, oder Vesten, gar keinen Herrn aufnehmen noch einlaßen ...“. Die Stände sollten also als Korporation die Regierung des Herzogtums übernehmen. Dies wurde in einem anderen Teil der Urkunde mit folgenden Worten wiederholt: „ ... daß Unser Erbahre Mannschafft mit sambt den Städten, Unser Städte und Schlößer die Wier nach Uns laßen würden, einnehmen sollen und innehaben, mit allen Renten, Genießen, und allen Einkommen, und die keinen Herrn enträumen noch eingeben“. Danach konnte ein anderer Herrscher nur dann die Regierung des Herzogtums übernehmen, wenn er sämtliche Schulden des Herzogs samt aller Zinsen zurückzahlen und die daraus entstandenen Schäden begleichen würde.

Die Konföderationsurkunde ist unter der Überschrift „Verbindung der Landschaft und dreyer Städte“⁸ wiederum nur als Abschrift erhalten. Sie beginnt mit einem namentlichen Verzeichnis der Mannschafft der drei Weichbilder des Herzogtums (Liegnitz, Haynau, Goldberg), die ihr beigetreten sind. Wie bereits erwähnt, handelte es sich um Geistliche und Weltliche, sowohl um Einheimische als auch um Auswärtige. Unter den Einheimischen sind die im Herzogtum ansässigen Mannen zu verstehen, als Auswärtige dagegen die in anderen schlesischen Gebieten Wohnenden, die jedoch im Liegnitzer Herzogtum über Grundbesitz verfügten, mit dem das Ritterrecht verbunden war. Das Verzeichnis verdient besondere Aufmerksamkeit, weil es als ältestes Grundbesitzerverzeichnis des Liegnitzer Herzogtums nach der Weichbildaufteilung gelten kann. Mit seiner Hilfe kann die Zahl der zur Landschaft gehörenden in jedem Weichbild und im gesamten Herzogtum bestimmt werden. Darüber hinaus informiert es über das Landgut, welches den Rittersitz der jeweiligen Grundbesitzer bildete. Aus diesem Grunde verdient es eine Veröffentlichung. Es wird im folgenden unter Beibehaltung der Originalschreibung präsentiert:

Weichbild Liegnitz

1. Andreas von Gottes Gnaden Abbt des Closters Leübuß; 2. Nicol Axleben Magnus genandt von der Fauljuge, Hauptmann zur Lignitz; 3. Otto Zedlitz auf Parchwitz; 4. Wentzel Rottkirch zum Sprottichen; 5. Christoph Axleben Magnus genandt zum Kalten Wasser; 6. Heintze Gefuge zu Lübenau; 7. Steffan Rothkirch zu Pantenau; 8. Albrecht Reibnitz zu Korßke; 9. Christoph Schweinitz zu Seifersdorf; 10. Hanß Falckenhayn zum Kuchelberge; 11. Hanß Schwei-

⁸ Ebd., fol. 110-114.

nitz zum Langenwalde; 12. Hanß Reinschperg zu Dirschkowitz; 13. Hanß Busowey zum Langenwalde; 14. George und Melcher Tschetschken zur Rothkirchen, gebrüdere; 15. Wentzel Brockisch im Metticht; 16. George Borwitz, Melcher Borwitz und Hanß Schier zu Koitz; 17. Hanß Redlitz zu Maserwitz; 18. Christoph Burwitz zu Wiltshcke; 19. Hanß Brauchitsch zu Krötenpful; 20. Hanß Lans Cron zu Blumerode; 21. Heinrich Falckehayn und George Abschatz zu Kommernig; 22. Hanß Rensperg zu Schützendorf; 23. George Lans Cron zu Ausche; 24. Hanß Prominitz zu Janowitz; 25. Peter Lands Cron zum Riegel; 26. Symon Lands Cron zu Sünbsdorf; 27. Nicol Leuben zur Kowßke; 28. Melchior Ecke zu Wenigen Baudis; 29. Nicol Schindel zur Leippe; 30. Hanß Zedlitz Affe genandt zu Gencke; 31. Heinrich Romnitz zu Rombnitz; 32. Heinrich Schweinichen und Cuntze Romnitz zu Mertschütz; 33. Hanß Lands Cron zu Wandris; 34. Caspar und Heinrich Schweinitz zu Kleinwandris; 35. Christop Keul, Hanß Tunckel und George Eicke zu Pollwitz; 36. Hans Seydlitz, Nicol Seidlitz, gebrüdere von Gränowitz; 37. Casper Pentschke zu Kauderwitz; 38. Baltzer Poser zu Niclasdorf; 39. Martin Schier zu Rauße; 40. Leuther Keuschberg zur Helle; 41. Hanß und Christoph Rothkirche zur Sebenitz, gebrüdere; 42. Christoph Schweidiger zu Kutzen; 43. Wolff Falckenhain zum Lerchenborn; 44. Hanß Brauchitsch zu Brauchsdorf; 45. Stentzel Prittwitz, Cuntz Prittwitz zu Reichenau; 46. Hanß Falckenhayn zum Buchwäldichen; 47. Christoph und Casper Zettritz zu Schültern; 48. Hanß Eichholtz zum Eichholtze; 49. George Reyem zu Krayn; 50. Franz Sack zu Fellendorf; 51. Sebastian Tunckel zu Bollwitz; 52. Baltzer Mohl zu Mühlrädltitz; 53. Casper Gauen zu Koße; 54. Peter Schweinitz zu Ihenowitz; 55. Hanß Gauen zu Koße.

Weichbild Haynau

1. Heinrich von Zedlitz Ritter, Hauptmann zu Haynau; 2. Christoph Zedlitz zu Samiz; 3. George und Paltzer Schellendorffer, gebrüder zu Bölsche; 4. Albrecht Geißler zur Biela; 5. Hanß Busowey zu Bärschdorf; 6. Barthel Busowey und Siegmund Busowey zu Berschdorf; 7. Jacob Schleußer zur Reudnitz; 8. George Rechenberg, Christoph Rechenberg zu Panthenau; 9. George Busowey zu Polßdorf; 10. George Hauen Schildt zu Blumenau; 11. Hanß Mehwaldt zu Lobendau; 12. Heinz Walditz, Hanß Schellendorf zu Lobendau; 13. Hanß Rheder zu Scharffenorth; 14. George Schellendorf zu Schellendorf; 15. Hanß Tunckel zu Baudmannsdorf; 16. Hanß Geißler zu Steinsdorf; 17. Siegmund Stiewitz zum Radichen; 18. George Wiese zu Kayserswaldau; 19. Hanß Packisch zu Kayserswalde; 20. Heintz Biebran zum Lohm; 21. Daniel Taußdorf zum Lohm; 22. Nicol Schellendorf zum Reischt; 23. Bernhardt Lucke zu Tschirbsdorf; 24. George Schellendorf zu Petersdorf; 26. Christoph Schellendorf zum Buchwalde.

Weichbild Goldberg

1. Kuntze Huhberg zu Gierschdorf von Olbersdorf; 2. Caspar Schaaf Gotsche genannt zur Fischbach von Hermsdorf; 3. Albrecht Bock, Melchior und George Borwitz, gebrüder zu Leysersdorf; 4. Hiob Rheder zu Probisthan; 5. Hanß Tunckel zum Keyzersberg; 6. Melchior Kopitsch zu Pilmsdorf; 7. Heintze und George Zedlitz zu Hockenau; 8. Cuntze Borwitz zum Neudorf; 9. Christoph Mauschwitz zur Armeruh; 10. Christoph und Nicol Reibnitz zu Harpersdorf; 11. Hanß Adelßdorf und George Zedlitz zum Taschen Hofe geseßn.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß das Liegnitzer Weichbild 66, das Haynauer 29 und das Goldberger 16, alle drei Weichbilder zusammen also 111 Manne repräsentierten. Das 70 Jahre später (1577) erstellte summarische Verzeichnis aller zur Beteiligung an der Landesdefension Schlesiens Verpflichteten gibt die Zahl von 127 Personen adligen Standes im Liegnitzer Herzogtum an.⁹ Deshalb ist festzustellen, daß an der Konföderation von 1506 fast der gesamte Adel (Mannschaft) beteiligt war. Natürlich handelte es sich dabei nur um diejenigen Adligen, die Grundbesitz zu ritterlichem Recht in den jeweiligen Weichbildern hatten. Die Konföderationsurkunde wurde also nicht von den in den Städten und Vorstädten wohnenden Adligen unterzeichnet, die keinen Grundbesitz zu ritterlichem Recht im Weichbild besaßen. Bemerkenswert ist aber die Beteiligung des Abtes von Leubus (Lubi) an der Konföderation, der unter den Mannen des Liegnitzer Weichbildes erwähnt wird, die auf den Grundbesitz des Zisterzienserklosters Leubus im Liegnitzer Weichbild zurückzuführen ist.

Unmittelbar nach den Mannen erwähnt die Urkunde die Bürgermeister, die Ratsherren („Rathmanne“), die Ältesten („Eltisten“), die Geschworenen und die Gemeinden Liegnitz, Goldberg und Haynau, ohne jedoch die Beteiligten namentlich zu nennen.

Unter den Unterzeichnern der Urkunde sind keine Grundbesitzer des Lübenener Weichbildes und der Stadt Lüben, die in dieser Zeit verpfändet war. Auffallend ist die unterschiedliche Hierarchie von Weichbildern und Weichbildstädten. In beiden Fällen nahm den ersten Platz das hauptstädtische Liegnitzer Weichbild mit der Stadt Liegnitz ein. Darüber hinaus fällt auch das Fehlen der Gliederung des Liegnitzer Weichbildes in drei Kreise auf. Dies könnte darauf hindeuten, daß diese Aufteilung erst später vorgenommen wurde.

Nach Auflistung der Konföderationsteilnehmer wurden die Motive und die Umstände, die zum Abschluß geführt hatten, erläutert: Zuerst wurde auf die

⁹ WŁADYSŁAW DZIEWULSKI: Nowe dane statystyczne o ludno ci miast i wsi l ska w XVI w. [Neue statistische Daten über die Stadt- und Dorfbevölkerung Schlesiens im 16. Jh.]. In: Sobótka 30 (1975), S. 455-474.

riesigen Schulden verwiesen, die Friedrich II. und Georg I. von ihren Ahnen geerbt hatten und für die die Stände in ihrem eigenen Namen und im Namen ihrer Nachkommen durch gesiegelte Gelöbnisse und Urkunden gebürgt hatten. Da keiner von beiden die Schulden beglichen habe, seien alle Verpflichtungen auf sie übertragen worden. Des weiteren stellen sie fest, daß Herzog Friedrich kinderlos und dessen Bruder als der natürliche Erbe des Herzogtums unverheiratet sei, was künftig großen Schaden für die erwähnten drei Städte und Weichbilder bringen könnte. Aufgrund dessen habe König Wladislaw zugestimmt, die Interessen der Stände durch Friedrich II. nach dessen Wunsch zu sichern. Auf dieser Grundlage habe der Herzog zum Abschluß der Konföderation („Vereinigung, Verbündtnüs, Verwilligung“) aufgerufen. Dies weist auf die Zustimmung des Herzogs zur Konföderation hin, obwohl Initiative und finanzielles Interesse der Stände wohl die entscheidende Rolle gespielt hatten. Ferner beriefen sich die Stände auf den „Schadloßbrief“ des Herzogs, nach dem „... die obgenandten drey Städte und Schlößer, Liegnitz, Goldberg, Haynau und Grödisberg (Grodziec), mit sambt dem Lande einnehmen mögen, und die mit allen den genißen, Renten, und zugehörungen innehaben und gebrauchen, und Uns mit sambt den Städten und Schlößern obgenandt verpflichtet und verbunden, bey Unsern guten Ehren und Treuen, vor einen Mann zustehen, und mit Leibe und Gutte darüber zu halten, die keinen Herrn, nach Unser gnädigen Herrn Tode, wo Ihre fürstl. Gn. ohne Erben abgingen, eingeben, noch zu einem Herrn aufnehmen“. Dieses Fragment der Konföderationsurkunde erinnert inhaltlich an den „Schadloßbrief“ vom selben Tage (mit Ausnahme der Erwähnung von Gröditzberg unter den Burgen). Die Konföderationsurkunde wiederholt auch, daß sich die Stände auf diese Weise selbst von den auf ihnen lastenden Verpflichtungen befreien beziehungsweise denjenigen als Erben anerkennen könnten, der ihre Schulden begleichen werde. Sie endet mit der Beglaubigungsformel unter Hinweis auf die Siegel aller Adligen, auf die Unterzeichnung im eigenen Namen und dem der ehelichen Erben sowie auf die Siegel der drei Städte im Namen ihrer jetzigen und künftigen Bewohner.

Die Konföderation von 1506 war, nach der Konföderation von 1337, die zweite in der Geschichte des Liegnitzer Herzogtums. Ähnlich wie die erste wurde sie gemeinsam vom Adel und von den Weichbildstädten der drei Weichbilder Liegnitz, Goldberg und Haynau, das heißt ohne Beteiligung des Lübener Weichbildes geschlossen. Beide wurden von den Liegnitzer Ständen auf Grundlage der herzoglichen Zustimmung eingegangen, sie waren daher verbindlich. Die Konföderationen der Jahre 1337 und 1506 entstanden jeweils während finanzieller Krisen der Liegnitzer Herzöge. Sie unterschieden sich voneinander aber durch ihre Zielsetzung: 1337 sollten die Rechte und Freiheiten der Stände, vor allem die Steuerfreiheiten geschützt werden. Das Ziel der Konföderation von 1506 war dagegen die Regierungsübernahme nach dem erwar-

Marian J. Ptak

teten kinderlosen Ableben der Herzöge Friedrich II. und Georg I. Ihre Wirksamkeit hing vom vermuteten, aber keineswegs sicheren Eintreten dieses Umstandes ab. Tatsächlich blieb die Konföderation unwirksam, weil Herzog Friedrich II. am 22. Februar 1520 Vater eines Sohnes wurde (Friedrich III., † 15. Dezember 1570). Die Stände des Herzogtums Liegnitz haben also nicht das Ziel erreicht, das die Stände in Münsterberg-Frankenstein (Zi bice, Z bkowice lskie) im Jahr 1569 verwirklichen konnten.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.